

# P a r i F o n d s

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie  
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

## Berufskarte 2017 (Download von Homepage möglich)

### 1. Bestätigung des Arbeitgebers

Der unterzeichnende Arbeitgeber bestätigt:

Herrn/Frau ..... Geburtsdatum: .....

vom ..... 2017 bis ..... 2017

den Betrag von monatlich: Fr. 17.00 für GAV-Mitarbeiter

insgesamt Fr.

abgezogen zu haben und dem PariFonds Betonwaren zu überweisen.

---

Ort, Datum ..... Stempel, Unterschrift .....

### 2. Bestätigung des Arbeitnehmers

Der unterzeichnende Arbeitnehmer bestätigt, den unter Ziffer 1 genannten

Betrag von insgesamt Fr.

von der Arbeitnehmerorganisation zurückerstattet, erhalten zu haben.  UNIA  SYNA

---

Ort, Datum ..... Unterschrift .....

### 3. Inkassogesuch der Arbeitnehmerorganisation

Die unterzeichnende Arbeitnehmerorganisation  UNIA  SYNA

ersucht den PariFonds Betonwaren um Rückerstattung des in den Ziffern 1 und 2 genannten Berufsbeitrages von insgesamt Fr.

---

Ort, Datum ..... Stempel, Unterschrift .....

# P a r i F o n d s

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie  
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

## Berufskarte 2017

---

### 1. Zweck der Berufskarte

Zwischen den Arbeitgeberverbänden SwissBeton und der Union des Fabricants de Produits en Béton de Suisse romande (UFPB) sowie den Gewerkschaften UNIA und SYNA besteht ein Gesamtarbeitsvertrag.

Zur Deckung der Kosten des Vollzugs dieses Vertrages und zur Förderung des Nachwuchses, der Aus- und Weiterbildung, des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie zur gemeinsamen Erfüllung weiterer Aufgaben wird von allen diesem Vertrag unterstehenden Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein Berufsbeitrag erhoben, um einen paritätischen Fonds zu äufnen.

Der Berufsbeitrag wird vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer von seiner Lohnzahlung in Abzug gebracht. Mit der Berufskarte bestätigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diesen Abzug und die Überweisung an den PariFonds (s. Ziffer 1).

Der Arbeitnehmer, der Mitglied einer der zwei Arbeitnehmerorganisationen UNIA oder SYNA ist und einen Mitgliederbeitrag entrichtet, hat Anspruch darauf, den Berufsbeitrag von diesen zurückerstattet zu bekommen. Mit der Berufskarte bestätigt der Arbeitnehmer seiner Gewerkschaft, den Berufsbeitrag von ihr erhalten zu haben (s. Ziffer 2).

Jede Arbeitnehmerorganisation erhält schliesslich vom PariFonds Betonwaren die Berufsbeiträge aller seiner Mitglieder zurückerstattet, indem er dem PariFonds Betonwaren alle Berufskarten zum Inkasso einreicht (s. Ziffer 3).

Erlenbach, Oktober 2017

**Bestätigungen (Quittungen) und Inkassogesuch: siehe Rückseite** ➔